Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2377

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über

Antrag der Fraktion der SPD betr. Verfahren gegen Rechtsanwalt Dr. Kemritz in Bad Homburg
- Nr. 2337 der Drucksachen -

Antrag der Fraktion der FDP betr. Verfahren gegen Rechtsanwalt Dr. Kemritz, Bad Homburg
- Nr. 2359 (neu) der Drucksachen -

Antrag der Fraktion der Deutschen Partei betr. Volle deutsche Gerichtshoheit
- Nr. 2367 der Drucksachen -

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP betr. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit
- Nr. 2344 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Laforet

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird ersucht, bei dem Herrn Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika Verwahrung wegen der Eingriffe in die deutsche Rechtspflege einzulegen, wie sie im Fall Kemritz erfolgt sind.
2. Der Bundestag ist der Überzeugung, daß die Verwirklichung des Rechts nicht Erwägungen der Staatsraison geopfert werden darf.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30 und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

3. Der Bundestag erwartet, daß Eingriffe der Besatzungsmächte unterbleiben, durch die Personen der deutschen Justiz entzogen werden, welche eines Verbrechens beschuldigt sind.

4. Im Fall Kemritz müssen die ehrengerichtlichen Befugnisse der Anwaltschaft und die Ansprüche der geschädigten Hinterbliebenen gewahrt bleiben.

5. Der Bundestag ersucht die Bundesregierung dahin zu wirken, daß im Zuge der Verhandlungen über die Wiederherstellung des normalen rechtlichen und politischen Standes Deutschlands die Einschränkungen der deutschen Gerichtshoheit beseitigt werden, insbesondere daß das Recht der Besatzungsmächte entfällt, in die deutsche Rechtspflege einzugreifen.

6. Dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit - Nr. 2344 der Drucksachen - mit der nachstehenden Änderung, im übrigen unverändert nach der Vorlage zuzustimmen:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft."

Bonn, den 21. Juni 1951

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht

Dr. Laforet
Vorsitzender und Berichterstatter